

Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



Satzung der Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung 1945 Großauheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Großauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des sportlichen Schießens, des Kegeln und der Schwerathletik. Dabei wird besonderen Wert auf die Förderung der Jugend gelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§3 Struktur des Vereins

Der Verein unterhält eine Schützen-, eine Kegel- und eine Schwerathletikabteilung. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Der Abteilungsleiter der Schützenabteilung (Oberschützenmeister) kann zur Erledigung seiner sportlichen Aufgaben drei Schützenmeister ernennen. Weitere Abteilungsorgane existieren nicht. Der Verein ermöglicht diesen Abteilungen einen regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb und ist für deren Führung verantwortlich.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Mitgliedern auf Probe.

(2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluß des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

(3) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Mitglieder, die als passive Mitglieder geführt werden wollen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



(6) Mitglieder auf Probe sind Mitglieder, die sich im Probejahr befinden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Über den schriftlichen Antrag, dem 2 Paßbilder und ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Abbuchungsvollmacht für den Mitgliedsbeitrag beiliegen müssen, entscheidet der erweiterte Vorstand in geheimer Abstimmung. Ist der Antragsteller aufgenommen, beginnt mit dem Datum der Abstimmung die Mitgliedschaft auf Probe. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der erweiterte Vorstand wiederum in geheimer Abstimmung endgültig über die Aufnahme in die Mitgliedschaft des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein
- e) bei Mitgliedern auf Probe mit der Ablehnung der endgültigen Aufnahme

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er braucht vom Vorstand nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten angenommen werden. Die Rücknahme der Abbuchungsvollmacht ist einer schriftlichen Austrittserklärung gleichzusetzen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Mitglied die Satzungsbestimmungen nicht respektiert, Beschlüsse von Organen des Vereins nicht befolgt oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten den erweiterten Vorstand zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumte es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausschließungsbeschlüsse erfolgen in geheimer Wahl.

Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



Wird ein Mitglied auf Probe nicht endgültig in die Sportvereinigung aufgenommen, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Tage des Ablehnungsbeschlusses. Der Ablehnungsbeschuß ist ihm schriftlich bekanntzugeben. Die Aufnahmegebühr wird ihm abzüglich etwaiger Vereinsforderungen zurückerstattet. Andere bereits geleistete Zahlungen verfallen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ausgenommen Mitglieder auf Probe haben alle Mitglieder ab 16 Jahren das aktive Wahlrecht, mit Erreichen der Volljährigkeit das passive Wahlrecht.

Mit Ausnahme der passiven Mitglieder haben alle Mitglieder das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen des Vorstandes zu benutzen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Vereinseigentum sorgsam umzugehen.

Ordentliche und jugendliche Mitglieder, sowie Mitglieder auf Probe haben unentgeltlich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten und zu befolgen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand jegliche leichtere Strafe als den Vereinsausschuß – zum Beispiel schriftliche Verwarnung, befristetes Sportstättenbenutzungsverbot – beschließen. Der Betroffene sollte jedoch vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme haben.

§8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 01. April unaufgefordert zu entrichten.

Für jede, nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ausgleichsbetrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind sowohl von den Arbeitsstunden als auch von den Jahresbeiträgen befreit.

Unterhaltskosten für den laufenden Übungsbetrieb können auf die entsprechenden Mitglieder umgelegt werden.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise die oben genannten Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Strafgebühren, die dem Verein auferlegt werden, können von dem verursachenden Mitglied zurückgefordert werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand der Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V. besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist. Rechtsgeschäfte über EUR 15.000.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung der Vereinseinrichtungen;
- d) Führung einer aktuellen Mitgliederliste und einer Liste über andauernde Vereinsbeschlüsse;
- e) Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand holt in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes ein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagungsordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, diese sind:

1. – 4. Vorstandsmitglieder;
5. – 7. Abteilungsleiter;
8. Hausinspektor;
9. Jugendleiter;
10. Vorsitzende des Vergnügungsausschusses;

Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



11. zweiter Schatzmeister;

12. Pressewart

die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht bereits dem Vorstand angehören werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der jeweiligen Abteilung gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Einberufung und Beschlußprotokollierung werden wie bei dem Vorstand gehandhabt.

Der erweiterte Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Ersatzmitglied nachwählen.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Verfahrensvorschriften enthalten.

§12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Jede ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

2.) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3.) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitenden Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

5.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Sportvereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Beschlußfassung der Vereinsorgane

Die Vereinsorgane (Vorstand, erweiterter Vorstand und Mitgliederversammlung) fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Briefwahl und Vertretung in der Stimmabgabe sind unzulässig. Die Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen durch offene Abstimmung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Für die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines dieser Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung mit dem genauen Wortlaut der Änderung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15 Auflösung des Vereins

a) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragen und eine Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.

b) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die vorhandenen Verbindlichkeiten gedeckt werden. Das übrige Vermögen fällt dem Kreisjugendausschuß des Main-Kinzig-Kreises zu, unter der Bedingung, daß es einem sich später zum gleichen Zwecke bildenden Verein ausgehändigt werden muß.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 14.02.86 aufgestellt und beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großauheim, den 14.02.86

SportVereinigung 1945 Großauheim e. V.

-Sportliches Schießen

- Kegeln

- Schwerathletik

Sportheim am Spitzenweg 50



Gezeichnet: G. Markovsky, W. Battenhausen, H. Breiden, A. Djeri

Am 31.03.07 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung der § 10 geändert und am 06.07.07 durch Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgericht Hanau bestätigt.

Großauheim, den 06.07.07

Gezeichnet: Gerd Markovsky, Andreas Manß, Axel Bergmann, Gerhard Weber